

Programm

Beginn: 17:00 Uhr

Begrüßung

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann
Direktor am Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg

Vortrag

Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?

Prof. Dr. Jens Adolphsen
Universität Gießen

Kommentare

Dr. Franz Steinle
Präsident des Deutschen Skiverbandes und Präsident des OLG Stuttgart

Dr. Thomas Summerer
Rechtsanwalt, Nachmann Rechtsanwalts GmbH, München

Munkhbayar Dorjsuren
Sportschützin und Medaillengewinnerin bei den
Olympischen Spielen in Barcelona und Peking

Diskussion

Leitung:
Professor Dr. Ulrich Becker
Direktor am Max-Planck-Institut für
Sozialrecht und Sozialpolitik, München

vorauss. Ende: 20:00 Uhr

Veranstaltungsort: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg.

Die Veranstaltung des Forums für Sportrecht ist öffentlich.
Um Anmeldung bis 28. Oktober 2014 an veranstaltungen@mpipriv.de wird ge-
beten. Eine Anmeldung ist auch online unter www.forumsportrecht.de möglich.
Für eigene Zwecke können während der Veranstaltung Fotos gemacht werden.

Das Forum für internationales Sportrecht ist ein Gemeinschaftsproj-
ekt folgender Institute:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Die Wissenschaftler am Institut erforschen rechtsvergleichend das
ausländische, europäische und internationale Privat-, Handels-, Wirt-
schafts- und Zivilverfahrensrecht. Hierfür analysieren die Forscher
Rechtsordnungen aus aller Welt und vergleichen sie untereinander.
Mit seiner Grundlagenforschung trägt das Institut dazu bei, die
Herausforderungen der Globalisierung in Gesellschaft, Wirtschaft
und Recht wissenschaftlich zu analysieren und kritisch zu begleiten.
Die Forschung des Instituts dient zudem dazu, Grundlagen für die
internationale Verständigung über das Recht zu schaffen sowie das
Recht fortzuentwickeln.

Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik

Das Institut besteht aus zwei Abteilungen und widmet sich in seiner
interdisziplinären Ausrichtung sozialpolitischen Fragestellungen aus
juristischer und ökonomischer Sicht. Die Abteilung für ausländisches
und internationales Sozialrecht erforscht die Eigenheiten des Sozial-
rechts. Sie vergleicht dazu die Sozialrechtsordnungen verschiedener
Länder. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit stehen die Entwicklungsprozesse
von Sozialstaat und Sozialleistungssystemen im Hinblick auf Europäi-
sierung und Globalisierung, Modernisierung und den Aufbau neuer
Systeme in sich entwickelnden Ländern. Auf diese Weise analysiert
das Institut die Bedeutung des Rechts für die Realisierung sozialpoli-
tischer Maßnahmen und trägt zu einem besseren Verständnis sowie
der Weiterentwicklung des Sozialrechts bei.

Max-Planck-Instituts für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrechts

Die Wissenschaftler des Instituts erforschen moderne Tendenzen der
Streitbeilegung aus mehreren Perspektiven: Aus der des Völkerrechts,
aus der Sicht des europäischen und vergleichenden Zivilprozessrechts
und aus der Perspektive der Regulierung (speziell von Finanzmärkten).
Das Institut führt auf diese Weise unterschiedliche Rechtsgebiete zu-
sammen, überwindet dadurch die speziell dem deutschen (und konti-
nentaleuropäischen) Recht eigentümliche Trennung von öffentlichem
Recht und Privatrecht und eröffnet so dem Prozessrecht neue Perspek-
tiven. Zudem ermöglicht der Standort Luxemburg den unmittelbaren
Austausch mit den dort ansässigen europäischen und internationalen
Gerichten und befruchtet so die wissenschaftliche Arbeit am Institut
zusätzlich.

FORUM FÜR



INTERNATIONALES SPORTRECHT

10. November 2014, 17:00 Uhr

Die Athletenvereinbarung
– privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?

Die Athletenvereinbarung – privatautonome Gestaltung oder Grundrechtseingriff?

Rund 50 deutsche Spitzensportler unterzeichneten im Oktober letzten Jahres eine von der Eisschnellläuferin Claudia Pechstein initiierte Petition gegen die sogenannte Athletenvereinbarung. Gemeint waren damit die zwischen Verbänden und Sportlern getroffenen, mit Schiedsvereinbarungen verbundenen Absprachen, nach denen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Regeln Sportschiedsgerichte zur Klärung von Streitigkeiten zuständig sind und der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist. In der Petition wiesen die Sportler darauf hin, dass sie zur Unterzeichnung solcher Absprachen gezwungen worden seien, weil sie sonst zu keinem Wettkampf zugelassen würden. Weiter heißt es dort: „... mir war aber bei Unterschrift unter die Athletenvereinbarung nicht bewusst, dass im Rahmen eines reinen Indizienprozesses – wie aktuell am Beispiel des Pechstein-Verfahrens zu sehen ist – mein Grundrecht ‚Im Zweifel für den Angeklagten‘ außer Kraft gesetzt wird.“

Im Februar dieses Jahres wies das LG München I die Klage von *Claudia Pechstein* gegen den Eislauf-Weltverband ISU und die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft DESG auf Feststellung der Rechtswidrigkeit ihrer vom Sportschiedsgericht (CAS) bestätigten Dopingsperre und auf Gewährung von Schadensersatz ab. Allerdings heißt es in der Entscheidung (v. 26.02.2014, 37 O 28331/12, S. 27), es seien die zwischen Frau Pechstein und den Fachverbänden geschlossenen Schiedsvereinbarungen „mangels einer freien Willensbildung der Klägerin bei der Unterzeichnung unwirksam.“

Als Begründung wird auf die Monopolstellung der Verbände und das „strukturelle Ungleichgewicht“ zwischen Verband und Sportler hingewiesen. Aber auch eine über die damit in den Vordergrund gestellte Abschlusskontrolle hinausgehende Inhaltskontrolle führe zur Unwirksamkeit der Vereinbarung. Dabei wird für die in Deutschland getroffene Absprache auf die rechtlichen Garantien des Grundgesetzes sowie für die nach internationalem und nach schweizerischem Recht zu prüfende Absprache auf den europäischen Menschenrechtsschutz nach der EMRK hingewiesen.

Das Urteil hat zwar im Ergebnis zunächst die Verbände vor der Zahlung von Schadensersatz bewahrt. Es hat aber wegen seiner Begründung große Aufmerksamkeit erregt, da es sich grundlegend mit der Frage beschäftigt, welche rechtlichen Vorgaben für den Abschluss von Athletenvereinbarungen im allgemeinen und Schiedsvereinbarungen im besonderen gelten. Diese Frage liegt derzeit auch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg zur Entscheidung vor.

Einerseits geht es um den Spielraum, der dem Sport als Teil der Gesellschaft zur autonomen Gestaltung seiner Angelegenheiten zustehen soll und muss, andererseits um die Bindung der faktisch mächtigen Verbände an grund- und menschenrechtliche Garantien zum Schutz der Athleten.

Welche Bedeutung kommt in diesem Spannungsfeld der freien Willensbetätigung zu? Was ist überhaupt darunter zu verstehen? Wie verhalten sich Abschlussfreiheit und Inhaltskontrolle zueinander? Welche Rechte der Sportler sind den grund- und menschenrechtlichen Garantien zu entnehmen und wie sind sie verfahrensrechtlich umzusetzen? Inwieweit kann der Sport eigene Institutionen der Streitbeilegung schaffen und in welchem Umfang bedürfen diese einer staatlichen Kontrolle? Ist die Sportschiedsgerichtsbarkeit tatsächlich die einzige Möglichkeit, unabhängig sowie effizient und einheitlich in Sportrechtsfragen Recht zu sprechen?

Diese und die damit verbundenen Fragen sollen auf dem Hamburger Sportrechtsforum 2014 diskutiert werden.

Forum für internationales Sportrecht

Ziel des **Forums für internationales Sportrecht** ist es, regelmäßig aktuelle Fragestellungen des internationalen Sportrechts zu thematisieren und öffentlich mit Vertretern aus Sport, Wirtschaft und Wissenschaft zu diskutieren. Hierfür richtet das Forum alljährlich ein Symposium aus, das sich an alle praktisch oder wissenschaftlich tätigen Juristen richtet, die sich für Fragen des Sportrechts interessieren.

Das Forum für internationales Sportrecht ist eine gemeinschaftliche Initiative des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, des Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in München und des in Luxemburg ansässigen Max-Planck-Instituts für internationales, europäisches und regulatorisches Verfahrensrecht.

Die immer weiter wachsende Ökonomisierung des Sports gefährdet seine Autonomie. Zugleich trägt sie bei zu einer immer stärkeren Verrechtlichung. Denn auf den gewerblichen Sport und die an seiner Organisation und Vermarktung Beteiligten sind die für alle geltenden Gesetze anwendbar: von den allgemeinen Vorgaben der Verfassung bis zu den Regelungen des Wirtschaftsrechts.

Das Sportrecht ist deshalb eine ebenso wichtige und aktuelle wie spannende Materie. Ihr besonderer Reiz ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass hier Fragestellungen aus so gut wie allen juristischen Disziplinen ineinander greifen. Dazu gehören etwa Vereinsrecht, Arbeitsrecht, Schadensersatzrecht, Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht und Verfahrensrecht. Von immer größerer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die internationale Perspektive, beispielsweise durch das europäische Gemeinschaftsrecht. Die Folge dieses Querschnitts sind eine national wie international immer verzweigtere Rechtsprechung sowie Literatur – und zunehmende Informationsdefizite bei den verschiedenen Akteuren.

Der Anstoß für die Gründung des Forums für internationales Sportrecht stammt von *Prof. Dr. Ingo von Münch*, ehemaliger Zweiter Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg. Am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht wird das Projekt von *Prof. Dr. Reinhard Zimmermann* geleitet, am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik von *Prof. Dr. Ulrich Becker* und am Luxemburger Institut für Verfahrensrecht von *Prof. Dr. Burkhard Hess*.

www.forumsportrecht.de